



2.1.1 Beschwerden

Beschwerden kann sich grundsätzlich jede Person.

Beschwerden sind Hinweise, bestimmte Gegebenheiten zu verbessern. Es ist selbstverständlich, Beschwerdeführer und deren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen klare Möglichkeiten zu geben, sich zu äußern.

Es existiert eine Art „**Kummerkasten**“, über den anonym Vorschläge zur Verbesserung als auch Hinweise auf Missstände gemacht werden können. Das kann online über ein Formular geschehen oder mit einem Briefkasten im Verein. Auf diese Möglichkeit wird immer wieder hingewiesen und darauf geachtet, dass alle – unabhängig von Alter, Kultur, Beeinträchtigung und ihren Fähig- und Fertigkeiten angemessen – den „Kummerkasten“ kennen.

Dieser Kasten, egal ob online oder offline, wird von den benannten Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragten betreut.

Damit Beschwerden überhaupt geäußert werden können, bedarf es einer „Kultur des Miteinanders“, die auf allen Ebenen geübt wird. Der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB und die Schutzbeauftragten sind bestrebt, allen ehrenamtliche Tätigen, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern/Sorgeberechtigten und Angehörigen solche Beschwerdemöglichkeiten aktiv anzubieten.

Beschwerdemöglichkeiten im Verein:

- Kummerkasten
- Über die bekannten Adressen der Schutzbeauftragten Homepage TVN und Aushang am schwarzen Brett
- in Eltern- und Angehörigengesprächen
- in persönlich vereinbarten Gesprächsterminen zwischen Schutzbeauftragten und Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener/Eltern/Sorgeberechtigte/Angehörige
- bei allen ehrenamtlich Tätigen

Je ausgeprägter konstruktive, kritische – also lobende und kritisierende – Gespräche geübt werden, desto eher können im Bereich „sexueller Missbrauch“ Grenzüberschreitungen oder Übergriffe angesprochen werden. Die Betroffenen fühlen sich in solchen Vereinen deutlich ernster genommen, finden sehr viel schneller Hilfe, sind als „Beschwerdeführende“ geschützter und problematisches Verhalten wird schneller unterbunden und korrigiert.

Jeder Verein muss daher für Beschwerden im Bereich „sexualisierter Gewalt“ der Klientel und deren Angehörigen besondere Möglichkeiten bereitstellen.

z. B.:

- Es müssen neben dem Vorstand zwei Vertrauensperson/Schutzbeauftragte benannt werden
- Der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB /Geschäftsleitung bietet Sprechstunden an.
- Die Beschwerden sollten dokumentiert und die nächsten Schritte mit den Ratsuchenden besprochen werden. Den Ratsuchenden sollte mitgeteilt werden, dass ihr Anliegen ernst genommen und (eventuell zunächst anonymisiert) an die Vertrauensperson, an die externe Vertrauensperson/Beratungsstelle oder den geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB weitergegeben wird.

Eine Beschwerde – und dann?

Der „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“ wie auch die „Verfahrensweise für den Umgang mit einer Beschwerde, einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Verein“ des TV 1892 Neckarhausen e.V. legen fest, wie sich ehrenamtlich Tätige zu verhalten haben.